

# **Förderverein Wildtierheim der Vogelschutzgruppe Preetz e.V.**

## **Präambel**

Freunde und Ehemalige des Wildtierheimes der Vogelschutzgruppe der evangelischen Jugend Preetz gründen zur nachhaltigen Sicherung ihrer bisherigen Arbeit den Förderverein „Wildtierheim der Vogelschutzgruppe Preetz e.V.“. Der Förderverein dient, auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages zur Bewahrung der Schöpfung, dem speziellen professionellen Betrieb des Wildtierheimes durch fachlich angeleitete freiwillige ehrenamtliche Jugendliche. Die jungen Menschen, die sich im Bereich von Ökologie, Umweltschutz, Tierschutz und nachhaltiger Entwicklung engagieren und ausprobieren wollen, sollen hier ein Erlebnis- und Lernfeld erhalten, in dem die Liebe zur Natur und Gottes Geschöpfen gestärkt wird und zum pfleglichen Umgang mit ihnen motiviert wird. Über diese konkrete Förderung hinaus sollen Jugendliche im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu dauerhaftem bürgerschaftlichen Engagement ermutigt werden.

Rahmen der Arbeit ist der konziliare Prozess des Ökumenischen Rats der Kirchen zu Gerechtigkeit, Frieden und zur Bewahrung der Schöpfung, im speziellen auch die Verlautbarungen der Nordkirche zum Umgang mit Kirchenland, zum Tierschutz und zum Klimaschutz.

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Wildtierheim der Vogelschutzgruppe Preetz e.V.“  
- im Folgenden “Verein” genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24211 Preetz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Preetz (Schleswig Holstein) bei der Erhaltung und Unterhaltung des Wildtierheimes der Vogelschutzgruppe Preetz. Sie folgt dabei als Träger des Wildtierheimes ihrem kirchlichen Auftrag zur Erhaltung der Schöpfung (s.Präambel). Die Vogelschutzgruppe Preetz gehört der Evangelischen Jugend Preetz an - als Evangelische Jugend bezeichnet sich Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche - und arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
2. Hierfür sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines regelmäßigen finanziellen Beitrages in selbst bestimmter Höhe.
2. Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – nach eigenem Ermessen.
3. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Den Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst festgelegt.
2. Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung durch den Vorstand geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
  - den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres zu beschließen,
  - Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per E-Mail oder, wenn diese nicht bekannt ist, per Post. Der Einladung ist die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan des Folgejahres beizufügen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der/Die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
5. Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - dem/der ersten Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der SchatzmeisterIn
  - dem/der SchriftführerInSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. In diese Ausschüsse kann der Vorstand zusätzliche Mitglieder berufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn sowie ggf. bis zu zwei BeisitzerInnen. 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 KassenprüferIn**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung

und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Vogelschutzgruppe Preetz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2018 beschlossen.